



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christoph Maier AfD**
vom 06.04.2020

Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration

Der sog. Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) GmbH fordert nach einem Bericht vom 31.03.2020 auf Welt-Online (hier abrufbar: <https://www.welt.de/politik/deutschland/article206900857/EU-Asylsystem-Migrationsforscher-fordern-mehr-Umsiedlung.html>) mehr Umsiedlung nach Europa. In der Corona-Krise sei es laut SVR zudem nötig, dass Griechenland wieder Asylbewerber aus der Türkei einreisen lasse.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie bewertet die Staatsregierung die genannten Forderungen des Sachverständigenrates deutscher Stiftungen für Integration und Migration GmbH? 2
2. Handelt der Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration – nach Kenntnis der Staatsregierung – als GmbH mit Gewinnerzielungsabsicht?..... 2
3. Unterstützt der Freistaat Bayern den SVR durch Mitgliedschaft, Zuwendungen o. Ä. direkt oder auf indirekte Weise? 2
4. Wie bewertet die Staatsregierung vor dem Hintergrund von Umsiedlungsforderungen und der ungebremsen Massenmigration die Gefahr, dass die deutsche Mehrheitsbevölkerung sukzessive zur Minderheit im eigenen Lande gerät? 2
5. Welchen Stellenwert räumt die Staatsregierung dem völkerrechtlich anerkannten „Recht auf die Heimat“ ein, das nach einem wissenschaftlichen Ansatz auch ein umfassendes „Existenz- und Identitätsrecht“ einer Volksgruppe auf ihrem angestammten Siedlungsgebiet beinhaltet? 3
6. Ergibt sich aus Sicht der Staatsregierung aus dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland die Legitimation für die Staatsgewalten Exekutive und Legislative, über die Zusammensetzung des deutschen Staatsvolkes zu bestimmen und diese Zusammensetzung durch staatlich gelenkte Massenzuwanderung zu verändern? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 13.05.2020

1. Wie bewertet die Staatsregierung die genannten Forderungen des Sachverständigenrates deutscher Stiftungen für Integration und Migration GmbH?

Es ist grundsätzlich nicht Aufgabe der Staatsregierung, im Rahmen des parlamentarischen Fragerechts Positionen Dritter zu bewerten. Dessen ungeachtet wird Folgendes mitgeteilt: Dem vom SVR geforderten Ausbau von alternativen Schutzrouten neben den regulären Asylverfahren sollte nur im Rahmen einer europäischen Lösung entsprochen werden. Die entsprechende Abstimmung und Umsetzung eines Ausbaus der Resettlementverfahren gemäß § 23 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz unterfällt der Zuständigkeit des Bundes. Dabei ist es grundsätzlich im Interesse sowohl der Bundes- als auch der Staatsregierung, besonders Schutzbedürftigen über Resettlementverfahren einen sicheren Weg der Migration zu bieten. Dennoch kann der Ausbau der Resettlementverfahren nicht zu einem Rückbau der regulären Asylverfahren führen. Vielmehr ergänzen sich diese beiden Wege und fügen sich zu einer gesamtheitlichen Lösung der Migration in die Europäische Union zusammen.

Die vom Fragesteller im Vorspruch wiedergegebene Aussage des SVR, dass es in der Corona-Krise zudem nötig sei, dass Griechenland wieder Asylbewerber aus der Türkei einreisen lasse, konnte in dem Positionspapier vom 31.03.2020 so nicht festgestellt werden.

2. Handelt der Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration – nach Kenntnis der Staatsregierung – als GmbH mit Gewinnerzielungsabsicht?

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, ob die SVR GmbH Gewinnerzielungsabsichten verfolgt, da die GmbH ihren Sitz in Berlin hat und damit die Beurteilung der Frage der Gewinnerzielungsabsicht den Finanzbehörden in Berlin obliegt. Laut dem Internetauftritt des SVR ist die SVR GmbH „vom Finanzamt Berlin als gemeinnützig zum Zwecke der Förderung von Wissenschaft und Forschung anerkannt“.

3. Unterstützt der Freistaat Bayern den SVR durch Mitgliedschaft, Zuwendungen o.Ä. direkt oder auf indirekte Weise?

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat fördert das SVR-Integrationsbarometer 2020 (Projektförderung). An der Finanzierung des SVR-Integrationsbarometers 2020 beteiligen sich auch der Freistaat Bayern und die übrigen Länder.

4. Wie bewertet die Staatsregierung vor dem Hintergrund von Umsiedlungsforderungen und der ungebremsten Massenmigration die Gefahr, dass die deutsche Mehrheitsbevölkerung sukzessive zur Minderheit im eigenen Lande gerät?

Die Staatsregierung sieht keine Gefahr im Sinne der Fragestellung. Ergänzend wird daran erinnert, dass Ziel der Politik der Staatsregierung eine verlässliche Begrenzung und Steuerung der Flucht und Migration ist, wie es insbesondere im Koalitionsvertrag der die Staatsregierung tragenden Parteien in einer Vielzahl von Maßnahmen zum Ausdruck kommt.

- 5. Welchen Stellenwert räumt die Staatsregierung dem völkerrechtlich anerkannten „Recht auf die Heimat“ ein, das nach einem wissenschaftlichen Ansatz auch ein umfassendes „Existenz- und Identitätsrecht“ einer Volksgruppe auf ihrem angestammten Siedlungsgebiet beinhaltet?**

Der Begriff „Recht auf Heimat“ hat viele Deutungsinhalte und wird in sehr unterschiedlichen Zusammenhängen verwendet. Die Staatsregierung sieht keinen Anlass, den in der Fragestellung erwähnten wissenschaftlichen Ansatz zu kommentieren.

- 6. Ergibt sich aus Sicht der Staatsregierung aus dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland die Legitimation für die Staatsgewalten Exekutive und Legislative, über die Zusammensetzung des deutschen Staatsvolkes zu bestimmen und diese Zusammensetzung durch staatlich gelenkte Massenzuwanderung zu verändern?**

Gemäß Art. 20 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) geht alle Staatsgewalt vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG). Das Volk wird nach dem Grundgesetz von den deutschen Staatsangehörigen und den ihnen nach Art. 116 Abs. 1 GG gleichgestellten Personen gebildet (BVerfGE 83, 37/51). Das Grundgesetz überlässt, wie Art. 73 Nr. 2 und Art. 116 GG belegen, die Regelung der Voraussetzungen für Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit und damit auch der Kriterien, nach denen sich die Zugehörigkeit zum Staatsvolk des näheren bestimmt, dem Gesetzgeber (BVerfGE 83, 37/52).